

**Gebührensatzung der Universität  
Hamburg für den Studiengang „European  
and European Legal Studies  
(LL.M. bzw. M.A.)“**

Vom 16. Mai 2022

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Mai 2022 gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 b Absatz 1 Satz 2 2. Alt. des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) nach Stellungnahme des Akademischen Senates gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG die Gebührensatzung für den Studiengang „European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)“ der Universität Hamburg in Kooperation mit der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühr für den Studiengang „European and European Legal Studies“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in Kooperation mit der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (zwei Semester) beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 8500,- Euro.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Annahme des ihm angebotenen Studienplatzes erklärt. Die Studiengebühren sind in drei Raten zu entrichten:

- eine Anzahlung in Höhe von 1500,- Euro nach Erklärung der Annahme des Studienplatzes bis zum 1. September;
- 3500,- Euro vor Aufnahme des Studiums im ersten Wintersemester bis zum 1. September;
- 3500,- Euro vor Aufnahme des Studiums im ersten Sommersemester bis zum 1. März.

Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

(1) Wird das Studium nach der Immatrikulation an der Universität Hamburg nicht aufgenommen, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro an.

(2) Nach Antritt eines Studiensemesters ist eine Erstattung der für das angebrochene Studiensemester entrichteten Studiengebühr nach § 3 ausgeschlossen.

(3) Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

§ 5

Stundung

Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 16. Mai 2022

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 789